



Anlage 4.2 zu TOP 2.1.2

Amt für Personal, Organisation und Innovation Wahlen

Personal- und Organisationsamt Wahlen
Hollweghstraße 22-26, 51103 Köln
Behindertengerechter Eingang: kein rollstuhlgerechter Eingang

Stadt Köln - Amt für Personal, Organisation und Innovation
Hollweghstraße 22-26, 51103 Köln

Auskunft Frau Herwartz, Zimmer 144
Telefon 0221 221-21260, Telefax 0221 221-21911
E-Mail wahlen@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Herr
Bernd Petelkau
Vorsitzender der CDU Köln
Große Budengasse 10
50667 Köln

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn-Linien 1, 9
Bus Linie 159
Haltestelle Kalk Kapelle

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

110/5 Herw

29.05.2014

Kommunalwahlwahl 2014 - Ihr Schreiben von 26. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Petelkau,

in Ihrem Schreiben vom 26.05.2014 bitten Sie mich mit Blick auf das knappe vorläufige Endergebnis und der damit verbundenen Sitzverteilung der Kommunalwahlen vom 25. Mai, die Ergebnisse der 45 Wahlbezirke der Ratswahl noch vor der Sitzung des Wahlausschusses am 30.05.2014 erneut auszuzählen.

Sie vertreten die Auffassung, ich solle als Wahlleiter Ihrer Bitte im Interesse der Feststellung des korrekten Wahlergebnisses und damit der korrekten Abbildung des Wählerwillens im Rat entsprechen. Eine darüber hinausgehende Begründung enthält Ihr Schreiben nicht. Sie haben insbesondere keine konkreten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl insgesamt oder in einzelnen Wahl- oder Stimmbezirken gerügt.

Ich bin als Wahlleiter aus den nachfolgend dargestellten Gründen rechtlich nicht befugt, vor der Wahlausschusssitzung am 30.05.2014 alle 45 Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Köln durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung nachzählen zu lassen.

1. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat die Kompetenzen der jeweiligen Wahlorgane, zu denen unter anderem die Wahlvorstände, der Wahlausschuss und die Wahlleitung gehören, im Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) und in der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) genau festgelegt.

Den Wahlvorständen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung

aller Wahlen. Sie ermitteln jeweils das Wahlergebnis im Stimmbezirk und stellen dieses fest. Hierzu fertigen sie eine Niederschrift nach Maßgabe des § 54 der KWahlO NRW, in welcher auch besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vermerkt werden.

Damit die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Wahlvorstands dieser verantwortungsvollen Aufgabe auch gerecht werden können, sind sie im Vorfeld des Wahlereignisses durch die Wahlorganisation umfangreich geschult und z.B. durch einen Leitfaden schriftlich informiert und vorbereitet worden. Zudem konnten die Wahlvorstände jederzeit auf die Unterstützung der Wahlorganisation zurückgreifen, sei es telefonisch oder auch durch persönliche Hilfestellung im Wahllokal vor Ort.

Diese im Vorfeld getroffenen Maßnahmen haben am Wahlsonntag zu einer augenscheinlichen Beruhigung und Ordnung der Arbeiten für die Wahlen geführt. Das zeigt sich schon allein daran, dass die Wahlergebnisse für die Kommunalwahl bereits um 22.45 Uhr vollständig vorlagen. Damit wurde der Trend zu späten Wahlergebnissen in Köln aus der Vergangenheit gestoppt. Die Rückmeldungen der Wahlvorstände am Wahlsonntag sowie die Qualität der Wahlniederschriften belegen aus meiner Sicht, dass die Arbeiten der ehrenamtlichen 9.365 Wahlhelfer und die der hauptamtlichen Wahlorganisation von keiner besonderen Hektik geprägt waren.

2. Anhaltspunkte für Konzentrations- oder Übertragungsfehler aufgrund einer besonderen Belastungssituation durch die vier Wahlereignisse liegen mir nicht vor.

Nach § 61 Abs. 1 KWahlO NRW prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 und 5 KWahlO NRW versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Ergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zur KWahlO NRW zusammen.

Ein Neuauszählen von Stimmbezirken auf Basis der oben genannten Vorschriften wäre zum Beispiel dann geboten, wenn in einer Niederschrift keine Stimmen auf die angetretenen Parteien und Gruppierungen entfallen würden, alle abgegebenen Stimmen ungültig wären oder eine Partei alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint hätte.

Die Wahlorganisation hat nach § 61 Absatz 1 KWahlO NRW alle 3.107 Niederschriften der Wahlen vom 25. Mai 2014 auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Sie hat die nach § 61 Abs. 1 Satz 1 KWahlO NRW zugelassenen rechnerischen Korrekturen mit den dazu notwendigen förmlichen Änderungsprotollen angefertigt.

Ich werde diese dem Wahlausschuss in der Sitzung am 30.05.2014 vorlegen und erläutern.

Im Rahmen der Nachprüfung der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl ist kein konkreter Anlass aufgetreten, eine vollständige Neuauszählung eines Stimmbezirkes zu veranlassen.

Es ist im Gegenteil festzustellen, dass die Wahlvorstände ausgesprochen sorgfältig gearbeitet und nur marginale Ungenauigkeiten in die Niederschriften eingetragen haben:

- Nur in 7 von 1.024 Stimmbezirken bei der Wahl zum Rat,
- 12 von 1024 bei den Bezirksvertretungen und
- keine bei der Wahl zum Integrationsrat.



Diese hat die Wahlorganisation berichtet.

Im Vergleich dazu gab es bei der Wahl der Mitglieder des Rates in 2009 Änderungen bei 72 Stimmbezirken.

Lediglich in 1 Stimmbezirk hat die Wahlorganisation aufgrund eines eigenständigen Hinweises des zuständigen Briefwahlvorstandes am Wahlabend zwei versiegelte Umschläge mit insgesamt 36 ungültigen Stimmzetteln überprüft. Ein Korrekturbedarf hat sich daraus nicht ergeben. Die dazu verfasste Niederschrift nach § 61 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 KWahlO NRW wird dem Wahlausschuss am 30.05.2014 vorgelegt.

Die Europawahl befindet sich noch in der Überprüfung.

3. Ein knappes Wahlergebnis und sogar eine Pattsituation, die nach § 32 Satz 3 KWahlG NRW nur durch Losentscheid aufgelöst werden kann, rechtfertigen nicht die Öffnung der versiegelten Wahlunterlagen für eine Neuauszählung.

Die Landeswahlleitung hat gegenüber der Wahlorganisation der Stadt Bonn bestätigt, dass hinsichtlich der Pattsituation in einem Bonner Wahlbezirk keine Nachzählung durchzuführen ist, wenn alle Niederschriften durch den Wahlleiter der Stadt Bonn als ordnungsgemäß erachtet werden.

Dementsprechend hat heute der Wahlleiter der Stadt Bonn das Los gezogen.

Dieses Vorgehen wird auch von der Rechtsprechung vertreten.

So stellt der bayrische Verfassungsgerichtshof fest:

„Allein der Umstand, dass das Wahlergebnis knapp war und nach allgemeiner Lebenserfahrung menschlicher Irrtum beim Zählen nicht ausgeschlossen werden kann, reicht für die Annahme eines ergebnisrelevanten Zählfehlers nicht aus“ (vgl. BayVGh, Beschluss vom 24.06.1998, 4 ZB 97.2164).

Es ist vielmehr ein konkreter Anhaltspunkt erforderlich, der auf Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung hinweist.

So entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12.12.1991 (BVerfG Az. 2 BvR 562/91, Rn. 44):

„Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“

Das Verwaltungsgericht Weimar entschied in seinem Urteil vom 25. Januar 2006, AZ 6 K 20/05, dass ein Wahlanfechter *„nur mit solchen Anfechtungsgründen gehört werden kann, die sowohl in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert sind. [...] Dies erfordert einen substantiierten, einem Beweis zugänglichen Vortrag, derjenigen Tatsachen, auf welche die Anfechtung der Wahl gestützt wird.“*

Ihre These, dass in der Hektik des Geschehens immer wieder Konzentrations- und Übertragungsfehler stattfinden, ist weder konkretisiert noch zutreffend.

Mit Ihrer These stellen Sie meines Erachtens die über 9.000 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unter einen Generalverdacht. Würde ich Ihrer Forderung nach einer kompletten Neuauszählung durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung entsprechen, dürfte es in Köln in Zukunft nicht mehr gelingen, ehrenamtliche

Wahlvorstände in ausreichender Zahl zu gewinnen.

Schließlich ist auch von Gesetz wegen nach § 34 Abs. 2 KWahlG „*der Wahlausschuss [...] keine Kontrollinstanz gegenüber dem Wahlvorstand, was die materiell rechtliche Bewertung der Stimmen angeht*“ (vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, § 34, Rn. 4).

Der Gesetzgeber hat bewusst dem ehrenamtlichen Wahlvorstand und nicht den Beschäftigten der Gemeindebehörde in ihrer dienstlichen Tätigkeit die Verantwortung für die Durchführung und Ergebnisermittlung aller Wahlen übertragen (vgl. bspw. § 2 Absatz 4 KWahlG, Bätge, aaO, § 2, Rn. 11). Dadurch wird die Öffentlichkeit und Neutralität von Wahlen gewahrt. Der Wahlvorstand führt als Repräsentant der Zivilgesellschaft und damit als Repräsentant des Souveräns als unabhängiges Organ, frei von staatlicher Beeinflussung, die Wahlhandlung durch und ermittelt das Wahlergebnis.

4. Ihre Forderung auf Nachzählung aller 45 Wahlbezirke im Vorfeld der Wahlausschusssitzung am 30.05.2014 ist angesichts der 398.781 abgegebenen Stimmen, der 1.024 Niederschriften für die Ratswahl, die sich auf 1.024 Stimmbezirke verteilen, nicht umsetzbar. Allein die rechtlich vorgeschriebene Prüfung aller 3.107 Niederschriften für die Europawahl, die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl und die Integrationsratswahl sowie die Vorbereitung der Wahlausschusssitzung lastet alle Beschäftigten der Wahlorganisation bis einschließlich 29.05.2014 (Christi Himmelfahrt) aus.
5. Gemäß § 34 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen der Bewerber und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken aus den Reservelisten gewählt sind. Nach § 34 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 61 Abs. 2 KWahlO ist der Wahlausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Lediglich Rechenfehler dürfen vom Wahlausschuss berichtigt werden. Diese vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss kann in seiner Sitzung sämtliche Niederschriften aller am 25.05.2014 durchgeführten Wahlen einsehen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Entscheidungen der Wahlvorstände im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung letztlich nur einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren unterliegen. Anders als im Bundeswahlrecht (vgl. § 76 Abs. 2 Bundeswahlgesetz) sind sowohl die Wahlleitung als auch der Wahlausschuss nach § 34 Abs. 2 KWahlG und § 61 Abs. 1 KWahlO an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber den Aufgaben und den Entscheidungen der Wahlvorstände beimisst. Maßnahmen, Anordnungen und Befugnisse der anderen Wahlorgane sind im Lichte dieser Kompetenzverteilung zu betrachten.

Sie haben keine darüber hinaus gehenden Anhaltspunkte bzw. Umstände dargelegt, die Zweifel an der Richtigkeit der Zählung in den entsprechenden Stimmbezirken rechtfertigen würden.

Daher halte ich eine Nachzählung aller abgegebenen Stimmen für die Wahl des Rates weder für geboten noch für rechtlich zulässig.

6. Die durch den Gesetzgeber in § 33 Abs. 2 KWahlG NRW vorgeschriebene Sitzberechnung im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Lague/Schepers (SLS) ist Bestandteil der durch die Wahlorganisation genutzten IT-Standardwahlenanwendung. Diese wird in 277 Kommunen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Ich habe zusätzlich das



Seite 5

vorgeschriebene Berechnungsverfahren für die Ergebnisse der Wahl aus der Reserveliste durch mehrere Fachexperten nachprüfen lassen.

Die Herstellerfirma der Wahlsoftware VoteManager hat im Übrigen zwischenzeitlich noch einmal bestätigt, dass

- nach Eingang von 50 % der Stimmen eine vorläufige Sitzverteilung prozentual berechnet und diese in der Internetpräsentation als vorläufige Sitzverteilung angezeigt wird,
- erst nach Eingang des letzten Stimmbezirkes die Berechnung nach SLS (abschließende Sitzverteilung) erfolgt, da für diese Berechnung alle Direktmandate endgültig feststehen müssen.

Die Berechnung der Sitzverteilung für Rat, Bezirksvertretung und Integrationsrat nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß § 33 Abs. 2 KWahlG NRW erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses am 30.05.2014 in den Beschlussvorlagen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Argumenten nachvollziehbar begründen, dass ich Ihrer Bitte nach Neuauszählung von 45 Wahlbezirken nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Kahlen
Wahlleiter und Stadtdirektor